

# Lesefassung

## Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in der jeweils zzt. gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2020 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth erlassen.

### § 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Beidenfleth betreibt eine Kindertageseinrichtung.
- 2) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen zur teilweisen Deckung der Kosten angemessene Elternbeiträge erhoben.

### § 2 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth ist ein Elternbeitrag nach dieser Satzung zu entrichten.

### § 3 Gebührenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Elternbeiträge sind die Erziehungsberechtigten / Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner (Gebührenpflichtigen) haften gesamtschuldnerisch für die erhobenen Gebühren.

### § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch oder der Aufnahme des Kindes in Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth.

### § 5 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge betragen:

<b>1. Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahre</b>			
a)	Vormittag	07.30 – 14.00 Uhr	160,00 €/monatlich

In besonderen Fällen ist es auf Antrag möglich, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung an 2 oder 3 Tagen in der Woche besuchen können. Für den Besuch der Kinder an 2 oder 3 Tagen in der Woche ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen.

## **§ 6 Verpflegungskostenbeiträge**

- 1) Für die Getränke (Milch u. Kakao) werden keine Verpflegungskostenbeiträge erhoben.
- 2) Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen wird in der Höhe der tatsächlichen entstandenen Kosten festgesetzt (Kostenerstattung).

## **§ 7 Ermäßigung**

- 1) Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt werden. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Stelle des örtlichen Trägers des Kreises Steinburg zu stellen.

## **§ 8 Fälligkeiten der Elternbeiträge**

- 1) Die Elternbeiträge sind bis zum 3. eines Monats auf das Konto der Amtskasse Wilstermarsch einzuzahlen.  
Fehlt ein Kind, werden zur Aufrechterhaltung des Platzanspruchs die vollen Elternbeiträge erhoben.
- 2) Sollte die Kindertageseinrichtung nach den Bestimmungen der Kindergartenordnung/Benutzungssatzung oder aus anderen Gründen geschlossen werden, erfolgt keine Erstattung der Gebühren.  
Die Elternbeiträge sind auch für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt geschlossen hat, in voller Höhe zu leisten.
- 3) Ein Gebührenrückstand von 2 Monaten berechtigt den Bürgermeister zum Ausschluss des betreffenden Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Vierzehn Tage vor Ausschluss ist eine Anhörung vorzunehmen. Im Falle eines wiederholten Gebührenrückstands kann bereits nach einem Monat nach vorheriger Anhörung ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung ausgesprochen werden.

## **§ 9 Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth.
- 2) Die Abmeldefristen für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beidenfleth sind in der Kindergartenordnung/Benutzungssatzung geregelt.

## **§ 10 Datenverarbeitung / Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 1) Die Gemeinde ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, folgende Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.  
Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebührenerhebung werden nach dieser Satzung folgende Daten verarbeitet.
  - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes
  - b) Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten (Gebührensuldners)
  - c) Zeitraum des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
  
- 2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß § 3 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die Gemeinde Beidenfleth berechtigt, für die Veranlagung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.  
  
Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Gebührensatzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei Meldebehörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
  
- 3) Für die Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) EU-DSGVO Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
  
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Teilnahmegebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beidenfleth vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch den 7. Nachtrag vom 18.06.2019 außer Kraft.
  
- 3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Beidenfleth, den 29.06.2020

Gemeinde Beidenfleth  
gez. Lorenz  
Der Bürgermeister